

Haushaltssatzung der Gemeinde Altwarp für das Haushaltsjahr 2026

vom 26.03.2026¹

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

| | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 928.900 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.453.800 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -524.900 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 839.400 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 1.347.200 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -507.800 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 598.100 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 882.500 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -284.400 EUR |

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 300.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

§ 5 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 4,8889 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.859.536 EUR.

¹ Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 02.04.2026

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.053.823 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 606.101 EUR.
4. Hebesätze
Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ist ab dem Haushaltsjahr 2025 durch
eine Hebesatzsatzung erfolgt.

Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 25.03.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2026

Vom Gesamtbetrag in Höhe von 300.000 Euro wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), zunächst ein Betrag in Höhe von 265.200 € (in Worten: zweihundertfünfundsechzigtausendzweihundert Euro) genehmigt.

2. Kassenkredit gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2026

Vom Gesamtbetrag in Höhe von 2.000.000 Euro wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von 1.638.000 Euro (in Worten: eine Million sechshundertachtunddreißigtausend Euro) genehmigt.

Die vollständige Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Amt „Am Stettiner Haff“, Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Str. 1, Fachbereich Finanzen, einsehbar.